



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0081.1 vom 27.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	11.06.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Beratung und Beschlussfassung über die Grundsteuer B Hebesätze
hier: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup vom _____ (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ochtrup erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 662 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.“

Sachdarstellung:

Auf die Sachdarstellung der Vorlage zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 20.05.2026, Vorlage Nr. 2026/0081, wird ausdrücklich verwiesen.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses haben in der Beratung zu diesem Thema in der Sitzung am 20.05.2026 die Verwaltung gebeten, die entsprechenden Urteile der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Düsseldorf zur Differenzierung der Grundsteuer B und die Schnellbriefe Nr. 75 und 112 des Städte- und Gemeindebundes NRW beizufügen. Die Urteile und die Schnellbriefe sind im Ratsinformationssystem dieser Vorlage beigelegt.

Wegen der Berechnungsbeispiele wurde bereits in der Sitzung auf die Vorlage 2024/0226, die dem Rat am 07.11.2024 und 12.12.2024 vorlag, verwiesen.

Der Finanzzwischenbericht mit möglichst detaillierter aktueller Darstellung und Ausblick auf das laufende Jahr wird, wie gewohnt, durch die Bürgermeisterin im Bericht der Bürgermeisterin gegeben.

Aufgrund der Ausführungen der Fraktionen zur Erhöhung des einheitlichen Hebesatzes der Grundsteuer B auf 695 v.H., diese Erhöhung in diesem Jahr auf keinen Fall zu beschließen, wurde der Beschlussvorschlag zur Festsetzung des einheitlichen Hebesatzes der Grundsteuer B auf 662 v.H. geändert. Damit entspricht der Hebesatz des Beschlussvorschlags der Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes des Landes NRW für Ochtrup.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Im Haushalt des Jahres 2026 ist die Grundsteuer A mit 130.000 € und die Grundsteuer B mit 4.075.000 € veranschlagt.

Im Auftrage:

Roland Frenkert